



VORSCHRIFT

Anliefervorschrift

SUSS MicroTec Facilities und SUSS Logistic Provider

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Verpackung	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Spezifische Verpackungsanforderungen.....	3
2.3	Auslegung der Verpackung	3
2.4	Zulässigkeit von Materialien	4
3	Anliefervorschriften.....	6
3.1	Allgemein	6
3.2	Korrosionsvermeidung und Feuchtigkeitskontrolle.....	6
3.3	Verpackung von Gefahrgut.....	6
3.4	Einwegverpackungen: Eigenschaften und Kosten.....	6
3.5	Mehrwegverpackungen	6
4	Versandlogistik	7
4.1	Festlegung Transportunternehmen, Paketdienstleister und Paketversand	7
4.2	Transport- und Versanddokumente.....	7
4.2.1	Transportdokumente	7
4.2.2	Versanddokumente	7
4.2.3	Besonderheiten beim Transport kritischer Güter.....	7
4.2.4	Kritische Materialeigenschaften.....	7
4.3	Kennzeichnung für Musterteile	7
4.4	Wareneingangskontrolle	8
4.4.1	Sichtprüfung.....	8
4.4.2	Prüfverfahren	8
4.5	Qualitätsnachweise	8
5	Schlussvermerk.....	8

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt die Anlieferungs Vorschriften zwischen den nachfolgend genannten Gesellschaften der SÜSS-Gruppe und deren Lieferanten.

Die Gültigkeit erstreckt sich für die Anlieferorte in Sternenfels und Garching.

- Und -

Die Gültigkeit erstreckt sich für die Anlieferung an den von SÜSS MicroTec beauftragten Logistik Dienstleister.

Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

2 Verpackung

2.1 Grundsatz

Die Verpackung muss dem Fracht- bzw. Packgut hinsichtlich Volumen, Verpackungsart und Produktschutz (z.B. Korrosion, Zerbrechlichkeit, Feuchtigkeit, Statischer Aufladung, Verkratzen) angemessen sein.

Sämtliche Oberflächen, Öffnungen, Gewinde und Bohrungen müssen frei von Schmutzanhaftungen jeglicher Art, wie Schleifstaub, Spänen, Ölen und Schmiermittel-Rückständen sein (bitte die Zeichnungsangaben beachten).

Die Teile und Verpackungen dürfen nicht mit Schmiermitteln oder Konservierungsstoffen verunreinigt sein.

2.2 Spezifische Verpackungsanforderungen

Grundsätzliche Eignung der Verpackung für die Transportmittel:

- + KEP-Dienstleister
- + LKW, Bahn
- + zusätzlich bei Anlieferung an den Logistik Dienstleister: Seeschiff und Flugzeug.
- + Blechteile müssen einzeln verpackt in Luftpolsterfolie angeliefert werden
- + Sollten bestellte Materialien aus Einzelteilen bestehen, sind diese zu einem Satz zusammen zu führen.

2.3 Auslegung der Verpackung

Wirtschaftlichkeit:

- + Nach wirtschaftlichen, qualitativen und ökologischen Gesichtspunkten.
- + Die Verpackung darf nicht hochwertiger sein, als es zur Sicherung der Produkte während Transport notwendig ist.

Verladung und Transport

- + Um Transportkosten niedrig zu halten, sind die Packstücke mit optimalem Füllgrad zu packen.
- + Die Packstücke sollen eine einfache Handhabung gewährleisten (bspw. bei Öffnen und Schließen).
- + Prinzipiell sind Mischpaletten erlaubt. Diese müssen eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Die Bearbeitung muss ohne Zusatzaufwand möglich sein.
- + In Kisten verpacktes Material muss mit von außen gut sichtbar angebrachten Schock-Indikatoren versehen sein.

Benutzerfreundlichkeit

- + Das maximale Bruttogewicht pro Ladeeinheit von 1.000 kg darf nicht überschritten werden.
- + Das maximale Bruttogewicht je manuell gehandhabtem Packstück, in der Regel zwischen 25-35 kg, darf nicht überschritten werden.
- + Etiketten oder Bänder müssen ordnungsgemäß angebracht sein. Kartons müssen maßstabil sein und korrekt gefaltete Deckel haben.

Sicherheit:

- + Die Verpackung muss auch Mitarbeiter oder sonstige Personen vor den von den Produkten selbst ausgehenden Gefahren schützen, besonders bei Gefahrgütern.
- + Güter, die eine besondere Behandlung erfordern (bspw. Gefahrgüter), sind mit internationalen Symbolen zu versehen.
- + Von der Verpackung selbst darf keine Verletzungsgefahr ausgehen (bspw. hervorstehende Nägel).
- + Zur Auswahl stehen grundsätzlich Einweg- oder Mehrweg-Verpackungen.
- + Es sind nur saubere, beschädigungsfreie Verpackungen zu verwenden.

Umweltschonend:

- + Aus ökologischen Aspekten sind so weit möglich recyclebare sowie sortenreine Materialien zu verwenden. Diese müssen umweltverträglich, einfach zu entsorgen und entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft gekennzeichnet sein.
- + Beschränken Sie den Verpackungsabfall auf das erforderliche Minimum.

2.4 Zulässigkeit von Materialien**Grundsatz**

Es dürfen ausschließlich zulässige Materialien verwendet werden, einige Materialien sind nur bedingt zugelassen, diese dürfen nur nach Rücksprache eingesetzt werden.

Siehe nachfolgende Übersicht:

Übersicht Verpackungsmaterialien

Verbundstoffe

Allgemein	zulässig	-
	Rücksprache	Nur mit Sondergenehmigung durch SÜSS MicroTec
	nicht erlaubt	

Kunststoffe

Einweg	zulässig	Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Acrylnitril-Butadien-Styrol, Expandiertes Polystyrol (Abk.: EPS) (außer EPS-Chips), Expandiertes Polyethylen, Expandiertes Polypropylen, Polythylenterephthalat
	Rücksprache	Polyvinylchlorid nur mit Sondergenehmigung
	nicht erlaubt	Polyurethan, EPS-Chips
Mehrweg	zulässig	ABS, PE, PP, PS, PET, EPP, EPE
	Rücksprache	PVC nur mit Sondergenehmigung
	nicht erlaubt	-
Folien, Beutel und Säcke aus Folie	zulässig	PE, Aufkleber/Label und Klebeband aus denselben Materialien; Intercept-/Volatile Corrosion Inhibitor-Folien als Korrosionsschutz
	Rücksprache	-
	nicht erlaubt	Größere Aufkleber und Klebeband aus Fremdmaterialien

Papier und Kartonagen

Allgemein	zulässig	Frei von Papierherstellungsschadstoffen und mit Recycling-Symbol gekennzeichnet (Abk.: RESY)
	Rücksprache	Nicht wasserlösliche Beschichtungen oder Klebstoffe, Gewebe-Klebebänder, glasfaserverstärkte Papier-Klebebänder
	nicht erlaubt	-
Korrosionsschutzpapier	zulässig	VCI-Papiere mit Recyclingfähigkeit mit Papier/Karton und mit RESY-Symbol gekennzeichnet
	Rücksprache	-
	nicht erlaubt	-

Bänder

Allgemein	zulässig	PP, PET
	Rücksprache	Stahlbänder und Metallklammern bei schweren Lasten nur mit Sondergenehmigung des SÜSS-Ansprechpartners
	nicht erlaubt	Stahlbänder und Metallklammern

Holz

Allgemein	zulässig	International plant protection convention Standard (nur Heat Treatment) ISPM15 (IPPC) Feuchtigkeitsgrad <20% Länderspezifische Anforderungen sind einzuhalten,
	Rücksprache	-
	nicht erlaubt	IPPC Standard (chemische Druckimprägnierung), Pressspanpaletten (INKA-Paletten), beschichtetes und lackiertes Holz und Holzwohle

Polsterungs- und stoßdämpfende Materialien

Allgemein	zulässig	Verwendung ist durch Anpassung Teilemenge in Verpackung bestmöglich zu minimieren
	Rücksprache	-
	nicht erlaubt	Chips und Füllmaterialien aus organischen Materialien (wie z.B. Maisstärke, Stroh, Rinde)

3 Anliefervorschriften

3.1 Allgemein

- + Die Packstücke sind sortenrein zu verpacken, verschiedene Revisionsstände desselben Produktes dürfen nicht in einem Packstück zusammengefasst werden.
- + Die einzelnen Packstücke sind auf der Palette so zu sichern, dass sie gegen Verrutschen während des Transports gesichert sind.
- + Die Palette muss als Vier-Wege-Palette mit drei Kufen ausgelegt sein. Bei geringen Stückzahlen sind Abweichungen vorher mit dem SÜSS-Ansprechpartner abzustimmen.
- + Empfindliche Elektroteile mit elektrostatischem Gefährdungspotenzial sind gemäß der ESD-Standardschutzverpackung zu verpacken.
- + Auch bei Einwegverpackungen stellt der Lieferant die Stapelfähigkeit sicher.
- + Behälter auf der obersten Ebene sind mit einem Deckel zu verschließen.
- + Um die Stapelfähigkeit zu gewährleisten, muss die gesamte Ladeeinheit mit Minimum zwei längs umlaufenden Kunststoffbändern gesichert werden. Zusätzlich sind Palettendeckel zu verwenden, um Schäden auszuschließen. Kunststoffbänder dürfen nicht ohne diese um Paletten geführt werden.
- + Sicheres Be- und Entladen muss immer gewährleistet sein.

3.2 Korrosionsvermeidung und Feuchtigkeitskontrolle

- + Sind Materialien korrosionsgefährdet, sind geeignete Maßnahmen bei Transport und Lagerung zu ergreifen. Dazu sind bspw. Trockenmittelbeutel oder VCI-Papier zu verwenden.

3.3 Verpackung von Gefahrgut

- + Die Freigabe der Verpackung für Gefahrgüter muss durch den Gefahrgutbeauftragten des Lieferanten genehmigt werden.
- + Der Lieferant bringt die entsprechenden Warnsymbole gut sichtbar auf der Verpackung an.
- + Der Lieferant hat alle gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen einzuhalten.

3.4 Einwegverpackungen: Eigenschaften und Kosten

- + Die Verpackung muss gewährleisten, dass die Packgüter in vollem Umfang vor Schmutz, Korrosion und Beschädigungen geschützt sind.
- + Um die Kosten gering zu halten, ist eine hohe Packdichte anzustreben.
- + Die Kosten der Einwegverpackung incl. Packhilfsmittel trägt der Lieferant.
- + Die Verpackungskosten werden über den Produktpreis ausgeglichen.
- + Im Angebot sind die Verpackungskosten separat anzugeben.

3.5 Mehrwegverpackungen

Grundsatz

Nach Möglichkeit sind Mehrwegverpackungen zu verwenden.
Einzelheiten sind mit dem Einkauf von SÜSS MicroTec zu klären.

4 Versandlogistik

4.1 Festlegung Transportunternehmen, Paketdienstleister und Paketversand

- + Werden die Frachtkosten von SÜSS MicroTec getragen, beauftragt der Lieferant nur die von SÜSS MicroTec festgelegten Spediteure/Frachtführer und Logistikserviceprovider.
- + Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch SÜSS MicroTec.
- + Packstücke mit einem Gewicht von max. 40 kg und einer Größe ab 80 x 60 x 72 werden über die vorgeschriebenen Spediteure abgewickelt.
- + Die Verpackungsvorschriften sind auch hier einzuhalten (vgl. Kap. 3.).
- + Empfindliche Elektroteile mit elektrostatischem Gefährdungspotenzial sind gemäß der ESD-Standardschutzverpackung zu verpacken.

4.2 Transport- und Versanddokumente

4.2.1 Transportdokumente

Können mehrere Lieferungen umfassen und sind dem Transport zugeordnet.

4.2.2 Versanddokumente

Begleiten die Produkte

Der Lieferschein ist mittels einer dafür vorgesehene Lieferscheintasche gut sichtbar am Packstück anzubringen. Ein Hinweis, dass der Lieferschein beiliegt wird nicht akzeptiert.

Der vom LIEFERANT auszustellende Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- + Name und Anschrift des Lieferanten.
- + Lieferantenummer.
- + Empfängeranschrift (Empfängerwerk, Abladestelle).
- + Lieferschein-Nummer evtl. auch als Barcode auf den Lieferschein gedruckt
- + SÜSS-Bestellnummer inkl. Position
- + SÜSS-Artikelnnummer
- + Wenn zutreffend Chargennummer und gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum.
- + Bei Baugruppen: Revisionsstand der Stückliste bzw. wenn Revisionsstand nicht genutzt wird: Änderungsnummer der Stückliste.
- + Kanban Abrufe/Lieferantenkonsignation

Werksspezifische Festlegungen sind zu beachten

4.2.3 Besonderheiten beim Transport kritischer Güter

LIEFERANT avisiert transportkritische Sendungen separat. Bei Gefahrgut trägt LIEFERANT die Verantwortung dafür, dass dem abholenden Logistikserviceprovider alle erforderlichen Gefahrgutpapiere vorab vollständig und korrekt zur Verfügung gestellt werden.

4.2.4 Kritische Materialeigenschaften

Produkte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verpackt werden können, und extrem sperrige Produkte sind dem Logistikserviceprovider vor dem Transport ebenso bekannt zu geben wie die erforderliche Temperaturführung bei hitze-oder frostempfindlichen Materialien bzw. Produkte. Wertige Güter sind mit wertgemäßen Sicherheitsvorkehrungen zu transportieren.

4.3 Kennzeichnung für Musterteile

Musterteile sind ausschließlich an die in der Bestellung genannte Lieferadresse zu senden.

Des Weiteren sind Musterteile auf der Umverpackung eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Wie diese zu kennzeichnen sind, ist mit dem SÜSS-Ansprechpartner im Vorhinein abzustimmen.

Musterlieferungen dürfen nie gemeinsam mit einer Serienlieferung (Palette, Gitterbox, etc.) angeliefert werden, sondern müssen in getrennten Packeinheiten angeliefert werden.

4.4 Wareneingangskontrolle

SÜSS MicroTec bzw. der von SÜSS MicroTec beauftragte Spediteur und Logistik Dienstleister quittiert dem Frachtführer nur die Anzahl der angelieferten Packstücke.

Die Titel- und Mengenkontrolle erfolgt später anhand der Lieferscheine.

Teile mit äußerlichen Beschädigungen werden nicht angenommen.

4.4.1 Sichtprüfung

Speziell definierte Teile, Waren oder Baugruppen wie Gestelle und Einhausungen werden in regelmäßigen Abständen einer stichprobenartigen Prüfung unter Berücksichtigung von „Kapitel 1 Sauberkeit“ unterzogen.

4.4.2 Prüfverfahren

- + Optische Sichtprüfung auf organische Verunreinigungen, wie Fingerprints etc.
- + Reinigungsprobe mit fettlösendem Reinigungsmittel – hierbei sollten keinerlei Schmutzrückstände feststellbar sein.
- + UV-Licht-Test auf partikelfreie Anlieferung

4.5 Qualitätsnachweise

- + Prüfbescheinigungen sind der Ware im Packstück beizulegen.

5 Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport-, Anliefer- und Verpackungsabwicklung bestehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei SÜSS MicroTec in Verbindung.